

Abschrift

3 C 46/1942

(3 StS 9/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Abteilungsleiter H []
S [] aus Braunschweig,
wegen Verbrechens gegen die Verordnung über außerordentliche
Rundfunkmaßnahmen

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 16. März 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung,
Dr. Köllensperger, Dr. Zeidler, Schaefer II,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Landgerichtsdirektor Fränkel,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Sekretär Meyer,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim
Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:
Das Urteil des Sondergerichts in Braunschweig vom 15. Oktober 1941
wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorin-
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte hat vom Dezember 1940 bis zum Mai 1941 in
seinem Arbeitsraum in den Reichswerken „Hermann Göring“ in Waten-
stedt mit seinem Empfangsgerät wiederholt englische Rundfunksen-
dun-

dungen aufgenommen, in einigen Fällen in Gegenwart zufällig anwesender anderer Personen. Darüber hinaus waren sie auch für die in den anschließenden Arbeitsräumen beschäftigten Angestellten hörbar. Diese haben mindestens zum Teil auch verstanden, was der ausländische Sender mitteilte. Über den Inhalt dieser Mitteilungen hat das Sondergericht nur in einem Fall (Sendung für die deutsche Frau) Feststellungen treffen können. Es hat den Angeklagten nur wegen des eigenen Abhörens der ausländischen Sender nach dem § 1 RdfVO verurteilt, von der Anklage des Verbreitens der Nachrichten (§ 2 a.a.O.) hat es ihn freigesprochen, weil der Inhalt der Sendungen, soweit er in dem einen Fall habe ermittelt werden können, nicht geeignet gewesen sei, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Das habe auch für die übrigen Fälle angenommen werden müssen, weil sich die Hörer ihren Inhalt - offenbar wegen seiner Wertlosigkeit - nicht weiter gemerkt hätten. Jedenfalls habe der Angeklagte sie in diesem Sinne für ungeeignet gehalten und auch angenommen, die zufälligen Mithörer der Nachrichten seien gegen das Gift der feindlichen Propaganda gefeit.

Der § 2 RdfVO stellt das Verbreiten solcher Nachrichten ausländischer Sender unter besondere Strafe, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Die Nichtigkeitsbeschwerde macht unter Berufung auf RGSt Bd. 75 S. 197 geltend, diese Eignung wohne grundsätzlich allen Nachrichten ausländischer Sender inne. Eine solche Beweisregel besteht nicht. Das Reichsgericht hat sie, wie bereits in dem RGUrt. 6 C 680/41 (6 StS 47/41) vom 24. Oktober 1941 ausgeführt ist, auch nicht in dem in der Nichtigkeitsbeschwerde angeführten Urteil aufgestellt. Soweit daher das Sondergericht den Inhalt der ausländischen Sendungen nicht hat feststellen können, ist die Nichtanwendung der Strafvorschrift des § 2 a.a.O. rechtlich begründet.

Bei der Sendung für die Deutsche Frau hat das Sondergericht festgestellt, daß hier den deutschen Frauen und Müttern unter Hinweis auf den Verlust des Schlachtschiffes Bismarck vorgestellt worden sei, der Krieg, in dem schon so viel Blut und Tränen geflossen seien, sei doch zu sinn- und zwecklos. Es hat diesen Versuch der Einwirkung auf die deutschen Hörer ohne nähere Begründung als nicht geeignet bezeichnet, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Diese Annahme beruht anscheinend auf der Er-

wägung, daß die zufälligen Mithörer der Sendung nach Ansicht des Angeklagten gegen das Gift der feindlichen Propaganda gefeit gewesen seien und daß er selbst die Sendung auch allgemein für dazu nicht geeignet gehalten habe. Diesen Umständen kommt aber für die Schuldfrage keine entscheidende Bedeutung zu. Wie bereits in RGSt Bd. 75 S. 197, 201/2 ausgeführt ist, kommt es darauf, ob die Hörer für die Nachrichten empfänglich waren, nicht an, und der Irrtum über die zum Tatbestand des § 2 RdfVO gehörende Eignung der Nachricht fällt nicht unter die Bestimmung des § 59 StGB und kann daher ihren Verbreiter strafrechtlich nicht entlasten. Unter dem Einfluß dieses Rechtsirrtums hat das Sondergericht eine sachliche Würdigung des Inhalts der Sendung nicht vorgenommen. Dieser Mangel macht das Urteil ungerecht i.S. des § 34 ZustVO vom 21. Februar 1940 (RGBl I S. 405). Es muß deshalb dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend aufgehoben werden, und zwar in seinem ganzen Umfang, da nach Lage der Sache zwischen dem eigenen Abhören der Sendungen und ihrem Verbreiten (durch vorsätzliches Mithörenlassen) Tateinheit bestehen kann.

gez. Bumke

Hartung

Köllensperger

Zeidler

Schaefer
